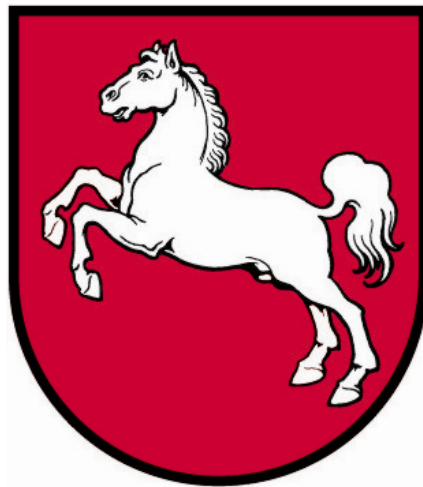


# **Niedersächsische Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy**



**Unterlagen für  
den Ausbilder**

**Lehrgang  
Truppmannausbildung Teil 1**

Stand: 29.11.2004



## Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise zur Erstellung der Lehrgangs- / Stundenpläne .....	4
2. Lernzielkatalog.....	5
2.1 Rechtsgrundlagen .....	5
2.2 Brennen und Löschen.....	6
2.3 Fahrzeugkunde.....	7
2.4 Gerätekunde.....	8
2.4.1 Persönliche Ausrüstung.....	8
2.4.2 Löschgeräte, Schläuche, Armaturen.....	9
2.4.3 Rettungsgeräte .....	10
2.4.4 Geräte für die einfache Technische Hilfeleistung .....	12
2.4.5 Sonstige Geräte.....	13
2.5 Rettung .....	14
2.6 Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste-Hilfe).....	14
2.7 Löscheinsatz.....	15
2.8 Technische Hilfeleistung.....	17
2.9 Verhalten bei Gefahr .....	18
2.10 Unfallversicherungsschutz.....	19
3. Literatur und Quellenangaben.....	20



## 1. Hinweise zur Erstellung der Lehrgangs- / Stundenpläne

Bei der Erstellung der Lehrgangs- bzw. Stundenpläne sind im Interesse einer möglichst effizienten Ausbildung und damit auch eines möglichst hohen Lernerfolges nachfolgend aufgeführte Grundsätze zu berücksichtigen. Diese beruhen auf Erfahrungswerten aus der Ausbildungspraxis und haben sich dort bewährt.

### Grundsätze zur Erstellung von Lehrgangs- / Stundenplänen:

Nach Möglichkeit ist/sind

- zu Lehrgangsbeginn Stunden einzuplanen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine allgemeine Orientierung ermöglichen.
- im Anschluss Ausbildungseinheiten einzuplanen, die möglichst schlüssig aufeinander aufbauen (nicht wahllos im Stoff springen!) und Grundlagenkenntnisse sowie Fertigkeiten für die jeweils nachfolgende Ausbildung vermitteln.
- jeweils zu Beginn eines neuen Themenbereiches das notwendige Hintergrund- bzw. Anwendungswissen vermitteln und möglichst direkt im Anschluss die diesbezügliche praktische Ausbildung einplanen. Hinweis: konkrete Zeitvorgaben für „Unterrichts- und Praxisstunden“ sind in der neuen FwDV 2 im Interesse der notwendigen Flexibilität bewusst nicht mehr enthalten!
- erst die Thematik „Löschensatz“ in Theorie und Praxis abzuhandeln, danach die Ausbildung im Bereich „Rettung“ und anschließend „Technische Hilfeleistung“ einplanen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Grundsätze bietet sich folgende Abfolge der Ausbildungseinheiten an:

1. Lehrgangseröffnung / Organisatorisches
2. Rechtsgrundlagen (Organisation des Brandschutzes > Rechte und Pflichten)
3. Unfallversicherung
4. Gerätekunde; *Persönliche Ausrüstung*
5. Fahrzeugkunde
6. Gerätekunde; *Löschgeräte*, Schläuche, Armaturen (einschl. Hydrantenbedienung)
7. Löscheinsatz (Einführung einschließlich Übersicht Löschwasserversorgung > 3-Teilung des Löscheinsatzes > Aufgabenverteilung > Sitz- und Anreiteordnung > Grundübungen mit Bereitstellung > Grundübungen ohne Bereitstellung mit wechselnden Löschwasserentnahmestellen zunächst der zentralen später der unabhängigen Löschwasserversorgung)
8. Gerätekunde; Rettungsgeräte (Übersicht > Handhabung)
9. Rettung
10. Löscheinsatz (Einsatzübungen mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad)
11. Gerätekunde; *Sonstige Geräte*
12. Gerätekunde; *Geräte für die einfache technische Hilfeleistung*
13. Technische Hilfeleistung
14. Leistungsnachweis
15. Lehrgangsabschluss



## 2. Lernzielkatalog

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des Brand- und Zivilschutzes und des Straßenverkehrsrechts, soweit diese für ihre Funktion als Truppmann auf Gemeindeebene erforderlich sind, wiedergeben oder erklären können.

Inhalte:	die Teilnehmer/ -innen müssen	Hinweise:
- Aufgaben der Feuerwehr	- das gesetzlich festgelegte Aufgabenspektrum der Feuerwehren wiedergeben können. [LZS 1]	
- Träger der Feuerwehr	- wiedergeben können, wer gemäß NBrandSchG zuständiger Träger der Feuerwehr/des Brandschutzes ist und welche Aufgaben diesem Träger zugewiesen sind. [LZS 1]	
- Arten der Feuerwehr	- die im NBrandSchG benannten Feuerwehrarten benennen und die Unterschiede aufzählen können. [LZS 1]	
- Träger der Feuerwehr	- den nach NBrandSchG zuständigen Träger des Brandschutzes nennen und die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben aufzählen können. [LZS 1]	
- Funktionsträger	- erklären können, welche Funktionsträger in einer Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind und deren Zuständigkeitsbereiche nennen können. [LZS 2]	
- Rechte und Pflichten	- erklären können, welche Pflichten ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen hat und welche Rechte ihm zustehen. [LZS 2]	* dieses Thema ist ausführlich zu behandeln!
- Pflichten der Bevölkerung	- Die grundlegenden gesetzlichen Pflichten der Bevölkerung beim Feuerwehreinsatz nennen können. [LZS 1]	
- Straßenverkehrsrecht	- wiedergeben können, ob, unter welchen Voraussetzungen und welche Sonderrechte Feuerwehrangehörigen ggf. mit ihren Privat-Pkw im Straßenverkehr zustehen. [LZS 1]	* StVO §§ 35 und 38 * Sonderrechte im Straßenverkehr: Empfehlungen d. MI v. 14.12.92 * Kernaussage: <i>„Sicherheit vor Schnelligkeit!“</i>
- Zivilschutz	- die Aufgaben, Organisation und Einrichtungen des Zivilschutzes nennen können. [LZS 1]	



## 2.2 Brennen und Löschen

Die Lehrgangsteilnehmer müssen die Zusammenhänge zwischen den Verbrennungsvoraussetzungen und den Löschwirkungen der Löschmittel in Grundzügen erklären können.

<b>Inhalte:</b>	<b>die Teilnehmer/ -innen müssen</b>	<b>Hinweise:</b>
- Verbrennungsvoraussetzungen	- die zur Einleitung und Aufrechterhaltung eines Verbrennungsvorgangs erforderlichen Grundvoraussetzungen und die hierfür notwendigen Fachbegriffe erklären können. [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Zündtemperatur</li> <li>* Hinweise auf mögliche Zündquellen</li> <li>* Mindestverbrennungstemperatur</li> <li>* Flammpunkt</li> <li>* Brennpunkt</li> <li>* Mengenverhältnis (Sauerstoff/brennbarer Stoff)</li> <li>* Experimente durchführen!</li> </ul>
- Verbrennungsvorgang	<ul style="list-style-type: none"> <li>- erklären können, was unter einem Verbrennungsvorgang zu verstehen ist. [LZS 2]</li> <li>- erklären können, warum jeder Verbrennungsvorgang eine Oxidation ist, aber nicht umgekehrt [LZS 2] und Beispiele für Oxidationsvorgänge nennen können, die kein Verbrennungsvorgang sind. [LZS 1]</li> <li>- erklären können, was unter einer Selbstentzündung zu verstehen ist [LZS 2] und hierfür Beispiele nennen können. [LZS 1]</li> </ul>	<p>Gären, Oxidieren</p> <p>Beispiel: Heuselbstentzündung</p>
- Verbrennungsprodukte	- erklären können, welche Verbrennungsprodukte entstehen können und welche schädigende Wirkung diese entfalten können. [LZS 2].	
- Brandklassen	- erklären können, nach welchen Kriterien brennbare Stoffe den Brandklassen zugeordnet werden und welche Bedeutung dies für den Löschvorgang hat. [LZS 2]	* Übersicht: Brandklassen und Zuordnung von Beispielen brennbarer Stoffe
- Hauptlöschwirkungen	- erklären können, wie ein Verbrennungsvorgang beendet werden kann und daraus die Hauptlöschwirkungen sowie die Löschregel ableiten können. [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Denkanregungen geben</li> <li>* Experimente durchführen</li> <li>* Kühlen</li> <li>* Ersticken</li> </ul>



## 2.3 Fahrzeugkunde

Die Lehrgangsteilnehmer müssen wissen, wie und nach welchen Kriterien Feuerwehrfahrzeuge eingeteilt werden und die wichtigsten Löschfahrzeugarten sowie die Hauptbestandteile der Beladung wiedergeben können.

<b>Inhalte:</b>	<b>die Teilnehmer/ -innen müssen</b>	<b>Hinweise:</b>
- Grundlagen der Normung	- den Sinn der Normung von Feuerwehrfahrzeugen wiedergeben und die wesentlichen Punkte, die in diesen Normen geregelt sind, aufzählen können. [LZS 1]	
- Einteilung der Feuerwehrfahrzeuge	- wiedergeben können, wie und unter welchen Gesichtspunkten Feuerwehrfahrzeuge nach Norm eingeteilt werden. [LZS 1]	
- Begriffsbestimmungen	- die Norm- und Kurzbezeichnungen der Feuerwehrfahrzeuge nennen können. [LZS 1]	*TSF,LF,TLF,DL,RW nur die wichtigsten Typen!
- Erkennungsmerkmale	- vorgenannte Feuerwehrfahrzeuge anhand äußerlicher Erkennungsmerkmale unterscheiden können. [LZS 1]	
- Beladepläne	- Die für vorgenannte Feuerwehrfahrzeuge charakteristische, feuerwehrtechnische Beladung nennen können. [LZS 1]	



## 2.4 Gerätekunde

### 2.4.1 Persönliche Ausrüstung

Die Lehrgangsteilnehmer müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung jeweils erforderlich sind, welche Schutzwirkung diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist.

Inhalte:	die Teilnehmer/ -rinnen müssen	Hinweise:
- Persönliche Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bestandteile der persönlichen Ausrüstung (Mindestausrüstung) nennen und die sich aus der Schutzwirkung ergebenden Einsatzmöglichkeiten und Einsatzgrenzen aufzählen können. [LZS 1]</li> <li>- die möglichen Folgen einer Missachtung der diesbezüglichen Vorschriften nennen können. [LZS 1]</li> <li>- wiedergeben können, wer dazu berechtigt ist, Anordnungen zum Umfang der persönlichen Ausrüstung zu erteilen.</li> <li>- die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Feuerwehrangehörigen bei der Pflege und Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung nennen können. [LZS 1]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* vgl. Einsatz- u. Ausbildungsanleitung „Grundtätigkeiten -Löscheinsatz und Rettung“ und „Technische Hilfeleistung“</li> <li>* Abweichungen von der Mindestausrüstung oder ergänzenden Ausrüstung nach unten im eigenen Ermessen der Einsatzkräfte sind unzulässig!</li> </ul>
- <i>Ergänzende</i> Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wiedergeben können, welche Bestandteile bzw. Ausrüstungsgegenstände zur ergänzenden Ausrüstung gehören. [LZS 1]</li> <li>- einsatzbezogene Fallbeispiele nennen und die hierfür jeweils erforderliche ergänzende Ausrüstung aufzählen können. [LZS 1]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* vgl. Einsatz- u. Ausbildungsanleitung „Grundtätigkeiten -Löscheinsatz und Rettung“ und „Technische Hilfeleistung“</li> </ul>
- Anlegen der Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wiedergeben können, wie sich Einsatzkräfte, in Abhängigkeit ihrer Funktion innerhalb der taktischen Einheit, auszurüsten haben. [LZS 1]</li> <li>- Erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen der persönlichen Ausrüstung besonders zu achten ist. [LZS 2]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* vgl. Einsatz- u. Ausbildungsanleitung „Die Gruppe im Löscheinsatz“</li> </ul>





## 2.4.2 Löschgeräte, Schläuche, Armaturen

Die Lehrgangsteilnehmer müssen Löschgeräte, Schläuche und Armaturen richtig benennen und diese selbstständig handhaben können.

Inhalte:	die Teilnehmer/-innen müssen	Hinweise:
- Löschgeräte, > Kleinlöschgeräte	- die Begriffsdefinition für Kleinlöschgeräte wiedergeben können. [LZS 1] - die den Kleinlöschgeräten zugeordneten Löschgeräte aufzählen können [LZS 1] und diese auf Befehl selbstständig richtig handhaben können. [LZS 2]	* <b>Stationsausbildung</b>  * <b>Kübelspritze, Feuerlöschschlauch</b> , Löschdecke, Lösch-eimer, <b>Feuerpatsche</b>
> Schläuche	- die Schlaucharten aufzählen und deren Einsatzbereiche nennen können. [LZS 1]  - die Einteilung der Druckschläuche nach dem Innendurchmesser und die zugehörigen Standard-Normlängen (DIN) wiedergeben können. [LZS 1] - wiedergeben können, worauf beim Einsatz von Schläuchen zu achten ist. [LZS 1]  - die unterschiedlichen Schläuche an Einsatzstellen selbstständig und unfallsicher handhaben können. [LZS 2]	* Saugschläuche, Druckschläuche, formstabile Schläuche für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge  * Verlegen, Aufnehmen von Druckschläuchen, Handhabung von Schlauchhaspeln und Schlauch-Tragekörben, Trageweise u. Behandlung v. Schläuchen an Einsatzstellen
> Armaturen	- wiedergeben können, welches die gebräuchlichsten Armaturen zur Löschwasserentnahme, -fortleitung und -abgabe sind [LZS 1] und diese richtig handhaben können. [LZS 2]	* <b>Stationsausbildung</b> > richtige In- und Außerbetriebnahme von <b>Hydranten!</b>



## 2.4.3 Rettungsgeräte

Die Lehrgangsteilnehmer/ -innen müssen die auf Löschfahrzeugen mitgeführten Rettungsgeräte richtig benennen und selbstständig handhaben können.

<b>Inhalte:</b>	<b>die Teilnehmer/ -innen müssen</b>	<b>Hinweise:</b>
- Rettungsgeräte > Übersicht	- Die auf Löschfahrzeugen mitgeführten Rettungsgeräte aufzählen und deren Einsatzbereiche nennen können. [LZS 1]	
- Rettungsgeräte > Tragbare Leitern	- die Einsatzmöglichkeiten von Steck-, Schieb-, Klapp- und Hakenleitern wiedergeben können. [LZS 1]  - die Einsatzgrundsätze für tragbare Leitern aufzählen können. [LZS 1]	* nicht Längen, Materialien und Gewichte auswendig lernen lassen, sondern vermitteln, wo und wie tragbare Leitern eingesetzt werden können, z.B.: Steckleiter als Rettungs- u. Angriffsweg bis zum 2. OG sowie als Hilfsmittel (Bockleiter, zur Lastverteilung bei Eisretungen etc.)
	- die Aufgabenverteilung und Vorgehensweise bei der Vornahme der Steckleiter erklären können. [LZS 2]  - wiedergeben können worauf bei der Sichtprüfung einer tragbaren Leiter zu achten ist. [LZS 1]	* s. Einsatz- und Ausbildungsanleitung f. Fw. im Land Niedersachsen (EuA)–Tragbare Leitern
- Rettungsgeräte: > Feuerwehreine	- wiedergeben können, worauf beim Einsatz von Feuerwehreinen und bei Sichtprüfungen zu achten ist. [LZS 1]  - die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der Feuerwehreine erklären können [LZS 2]  - die Feuerwehreine selbstständig handhaben können. [LZS 2]	* wichtig: Unterschied zwischen <i>Halten</i> und <i>Auffangen</i> !  * <b>Stationsausbildung</b> * Knoten und Stiche * Anlegen des Brustbundes * Befestigen von feuerwehertechnischer Ausrüstung zum Hochziehen * nur Grundlagen! <u>Einsatzbezogene</u> praktische Ausbildung wird i.R. der Ausbildungseinheit „Rettung“ durchgeführt.



<b>Inhalte:</b>	<b>die Teilnehmer/ -innen müssen</b>	<b>Hinweise:</b>
- Rettungsgeräte > Sprungrettungsgeräte	- die verschiedenen Sprungrettungsgeräte aufzählen und deren Einsatzmöglichkeiten und -grenzen nennen können. [LZS 1]  - wiedergeben können, worauf beim Einsatz von Sprungrettungsgeräten durch die Mannschaft zu achten ist. [LZS 1]  - Sprungrettungsgeräte einsatzbereit machen und zurück nehmen können. [LZS 2]	     <b>* Stationsausbildung</b>
- Rettungsgeräte > Gerätesatz Absturzsicherung	- die Bestandteile des Gerätesatzes richtig benennen und die Einsatzmöglichkeiten beispielhaft aufzeigen können. [LZS 1]  - die Ausrüstungsteile des Gerätesatzes richtig handhaben können. [LZS 2]	     <b>* Stationsausbildung</b>



## 2.4.4 Geräte für die einfache Technische Hilfeleistung

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen müssen die auf Löschfahrzeugen für die Technische Hilfeleistung mitgeführten Geräte richtig benennen und selbstständig handhaben können.

Inhalte:	die Teilnehmer/ -innen müssen	Hinweise:
- Gerät zum Anheben und Bewegen von Lasten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die zum Anheben und Bewegen von Lasten geeigneten und auf Löschfahrzeugen mitgeführten Ausrüstungsteile aufzählen können. [LZS 1]</li> <li>- Sicherheitsbestimmungen und Einsatzgrundsätze wiedergeben können. [LZS 1]</li> <li>- Geräte zum Anheben und Bewegen von Lasten richtig handhaben können. [LZS 2]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Brechstange, Hebebaum, Wagenheber</li> <li>* s. EuA Grundtätigkeiten - Technische Hilfeleistung</li> <li>* <b>Stationsausbildung</b></li> </ul>
- Trenngerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Löschfahrzeugen mitgeführte, <u>nicht motorbetriebene</u> Trenngeräte aufzählen können. [LZS 1]</li> <li>- Sicherheitsbestimmungen und Grundsätze für den richtigen Einsatz dieser Geräte wiedergeben können. [LZS 1]</li> <li>- nicht motorbetriebene Geräte zum Trennen richtig handhaben können. [LZS 2]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* Äxte, Beile, Sägen, Bolzenschneider, Blechaufreißer, Kappmesser etc.</li> <li>* <b>Stationsausbildung</b></li> </ul>



## 2.4.5 Sonstige Geräte

Die Lehrgangsteilnehmer/-innen müssen die auf Löschfahrzeugen mitgeführten sonstigen Geräte richtig benennen und selbstständig handhaben können.

Inhalte:	die Teilnehmer/ -innen müssen	Hinweise:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonstige Geräte</li> <li>&gt; Übersicht und Einteilung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die auf Löschfahrzeugen mitgeführten Ausrüstungsteile der „sonstigen Geräte“ aufzählen, richtig benennen und entsprechend ihrem Verwendungszweck den Gerätegruppen Verkehrssicherungsgerät, Beleuchtungsgerät und Räumgerät zuordnen können. [LZS 1]</li> <li>- die Grundregeln für das Absichern von Einsatzstellen wiedergeben können. [LZS 1]</li> <li>- die Grundsätze zum richtigen Ausleuchten von Einsatzstellen wiedergeben können. [LZS 1]</li> <li>- die sonstigen Geräte richtig handhaben können. [LZS 2]</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>* s. EuA Grundtätigkeiten</li> <li>- Technische Hilfeleistung</li>   <li>* <b>Stationsausbildung oder Einsatzübung</b></li> <li>&gt; Sichern v. Einsatzstellen</li> <li>&gt; Ausleuchten v. Einsatzstellen</li> <li>&gt; Einsatz von Räumgeräten</li> </ul>



## 2.5 Rettung

Die Lehrgangsteilnehmer/ -innen müssen Grundtätigkeiten zur Befreiung von Personen aus lebensbedrohenden Zwangslagen und beim In-Sicherheit-Bringen von Personen –auch im Zivilschutz- selbstständig durchführen können.

Inhalte:	die Teilnehmer/ -innen müssen	Hinweise:
- Definition „Rettung“	- wiedergeben können was unter „Rettung“ zu verstehen ist. [LZS 1]	* DIN 14011
- Einsatz von Rettungsgeräten > Vornehmen und Besteigen tragbarer Leitern	- die <u>4-teilige Steckleiter</u> auf Befehl selbstständig, richtig und unfallsicher entnehmen, transportieren, in Stellung bringen, besteigen, zurücknehmen und wieder auf dem Fahrzeug verlasten können. [LZS 2]	* Stationsausbildung * Muss i.R.d. TrM-Ausbildung Teil 2 wiederholt und perfektioniert werden! * Auf korrekte Ausführung und Einhaltung der UVV achten! Entsprechende Hinweise und Erläuterungen geben! * Schiebleitern und Sprungrettungsgeräte sind, soweit vorhanden, im Rahmen der Truppmannausbildung Teil 2 zu berücksichtigen!
> Menschenrettung über tragbare Leitern	- eine Menschenrettung über die <u>4-teilige Steckleiter</u> unter Berücksichtigung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen selbstständig durchführen können. [LZS 2]	* Sicherung durch „Halten“ und „Vorwegsteigen“ (Gesamtablauf)
- Einsatz von Rettungsgeräten > Feuerwehreile und Feuerwehr-Haltegurt	- eine Selbstrettung mittels Feuerwehreile und Feuerwehr-Haltegurt (Abseilen) selbstständig durchführen können. [LZS 2]	* Muss im Rahmen der Truppmannausbildung Teil 2 wiederholt werden! [LZS 3]
- In-Sicherheit-Bringen von Personen	- Personen mit dem Rettungsriff auf Befehl selbstständig aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit bringen können. [LZS 2]  - verletzte Personen mit und ohne Hilfsmittel selbstständig und unfallfrei transportieren können. [LZS 2]	* Übungen, z.B. Person aus Fahrzeug etc.  * Übungen!

## 2.6 Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste-Hilfe)

Diese Ausbildung soll nach FwDV 2 unter Berücksichtigung feuerwehrspezifischer Belange von Rettungsdienstorganisationen durchgeführt werden.



## 2.7 Löscheinsatz

Die Lehrgangsteilnehmer/ -innen müssen alle Grundtätigkeiten der Trupps und des Melders innerhalb einer Gruppe oder Staffel bei der Brandbekämpfung auf Befehl / Kommando selbstständig ausführen können.

Inhalte:	die Teilnehmer/ -innen müssen	Hinweise:
- Dreiteilung des Löschangriffs	- die grundlegenden Abläufe und Aufgabenstellungen beim Löscheinsatz (Löschwasserentnahme herstellen, Löschwasserfortleitung, Löschwasserabgabe = <i>Dreiteilung des Löschangriffs</i> ) erklären können. [LZS 2]	* Einsatz- und Ausbildungsanleitung „Die Gruppe im Löscheinsatz“ und „Grundtätigkeiten, Löscheinsatz und Rettung“
- Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe	- aus o.g. Aufgabenstellungen beim Löscheinsatz die Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe ableiten und erklären können. [LZS 2]	* Wichtig: den Teilnehmern ist klarzumachen, dass es sich bei den Festlegungen der Einsatz- und Ausbildungsanleitungen nicht nur um „lästige Formalismen“ handelt, sondern dass sich diese aus den Erfahrungen und Notwendigkeiten der Einsatzpraxis herleiten, bzw. begründen lassen und daher auch im Einsatz zu beachten sind!
- Sitzordnung	- erklären können, warum es wichtig ist, dass die Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe mit dem Besetzen der Fahrzeuge beim Ausrücken automatisch festgelegt ist [LZS 2] und wiedergeben können, welche Bedeutung die Sitzordnungen für Feuerwehrfahrzeuge hat. [LZS 1] - die Sitzordnung für unterschiedliche Löschfahrzeuge wiedergeben können (Trupp-, Staffel- und Gruppenbesetzung). [LZS 1] - wiedergeben können, welche Sitzplätze und damit Funktionen bis zum erfolgreichen Abschluss der jeweils erforderlichen Ausbildung durch Feuerwehrangehörige im Einsatzfall nicht ein- bzw. übernommen werden dürfen (Truppführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger) und dies beim Ausrücken bzw. Besetzen der Fahrzeuge zu berücksichtigen ist. [LZS 1]	
- Auf- und Absitzen	- die Regeln für das Auf- und Absitzen erklären und begründen können. [LZS 2]	
- Antretereordnung	- erklären können, warum im Einsatz ein geordnetes Antreten hinter dem Fahrzeug erforderlich ist und wie die Antretereordnung festgelegt ist. [LZS 2] - die Zusammenhänge zwischen Sitz- und Antretereordnung erklären können. [LZS 2] - das Besetzen des Fahrzeuges (Aufsitzen), das Absitzen und das Antreten in allen Funktionen der Gruppe selbstständig durchführen können. [LZS 2]	



- Löschwasserversorgung
- mögliche Löschwasserentnahmestellen aufzählen und diese der zentralen bzw. unabhängigen Löschwasserversorgung zuordnen können. [LZS 1]
- Löschwasserentnahmestellen anhand von Hinweisschildern unterscheiden und auffinden können. [LZS 1]

<b>Inhalte:</b>	<b>die Teilnehmer/ -innen müssen</b>	<b>Hinweise:</b>
- Grundübungen „Brandbekämpfung“ mit und ohne Bereitstellung! (Formal- ausbildung)	- auf jeder Position innerhalb einer Gruppe einen Löschangriff mit C- / B- und Schaumrohren bei Wasserentnahme aus offenen Gewässern, Unter- und Überflurhydranten und Fahrzeugtanks selbstständig auf- und abbauen können. [LZS 2]	* Trockenübungen! * Ausbilder übernimmt Gruppenführerfunktion * Auf die jeweils zutreffenden UVV ist ausbildungsbegleitend zu achten und hinzuweisen! * Die Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien sind einzuhalten!
- Einsatzübungen	- Löscheinsätze in unterschiedlichen Funktionen unter Berücksichtigung einsatzbezogener Besonderheiten durchführen können. [LZS 2]	





## 2.8 Technische Hilfeleistung

Die Lehrgangsteilnehmer/ -innen müssen auf Befehl mit den auf Löschfahrzeugen mitgeführten Geräten einfache Technische Hilfeleistungen unter Beachtung der hierbei auftretenden spezifischen Gefahren durchführen können.

Inhalte:	die Teilnehmer/ -innen müssen	Hinweise:
- Technische Hilfeleistung	- sich unter Berücksichtigung der bei Technischen Hilfeleistungen zu erwartenden Gefahren entsprechend den UVV richtig verhalten. [LZS 2]	* Ausbildungsbegleitende Hinweise z.B. auf - Splitter, Späne - scharfe Kanten, - unkontrolliertes Bewegen von Lasten etc. - UVV  geben!
- Bewegen von Lasten	- Lasten mit einfachen Geräten unfallsicher und korrekt anheben und bewegen können. [LZS 2]	* <b>Stationsausbildung</b>
- Sichern von Einsatzstellen	- alle Maßnahmen zur Sicherung von Einsatzstellen auf Befehl mit den entsprechenden Geräten selbstständig durchführen können. [LZS 2]	* Insbesondere: Absichern gegen fließenden Verkehr, Absperren, Sichern von Schlauchbrücken
- Trennen von Stoffen	- unter Benutzung <b>einfacher</b> Geräte selbstständig Werkstoffe (Metall, Holz) trennen können und die Einsatzmöglichkeiten und –grenzen dieser Geräte kennen. [LZS 2]	
- Beleuchten	- eine Einsatzstellenbeleuchtung auf Befehl selbstständig aufbauen können. [LZS 2]	* Ausleuchten von Flächen und Räumen üben  * Generator-Bedienung erfolgt durch den Ausbilder!



## 2.9 Verhalten bei Gefahr

Die Lehrgangsteilnehmer/ -innen müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben können und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können.

<b>Inhalte:</b>	<b>die Teilnehmer/ -innen müssen</b>	<b>Hinweise:</b>
- allgemeine Gefahren im Einsatz	- erklären können, welche Gefährdungen, unabhängig von den sich aus der Schadenlage ergebenden Gefahren, im Feuerwehreinsatz auftreten können und wie diese Gefährdungen begrenzt oder ausgeschlossen werden können. [LZS 2]	* z.B verkehrbedingte Gefährdungen, witterungsbedingte Gefährdungen, tageszeitspezifische Gefährdungen (Dunkelheit!), personenbezogene Gefährdungen (aktuelle Leistungsfähigkeit? „Bio-Rhythmus“, Gesundheitszustand? alkohol- oder medikamentenabhängige Einschränkungen?
- Gefahren der Einsatzstelle	- erklären können, welche Gefährdungen sich aus der Schadenlage ergeben können und worauf hinsichtlich des Erkennens und Beurteilens dieser „Gefahren der Einsatzstelle“ besonders zu achten ist. [LZS 2]	* Gefahrenschema / Gefahrenmatrix
- Einsatzgrundsätze/ richtiges Verhalten	- die zur Minimierung möglicher Gefährdungen erforderlichen Einsatzgrundsätze und Verhaltensregeln für Truppmitglieder an Einsatzstellen erklären können. [LZS 2]	



## 2.10 Unfallversicherungsschutz

Die Lehrgangsteilnehmer/ -innen müssen den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie sie sich bei Schadenseintritt verhalten müssen.

<b>Inhalte:</b>	<b>die Teilnehmer/ -innen müssen</b>	<b>Hinweise:</b>
- Grundlagen des Versicherungsschutzes (SGB)	- die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes wiedergeben können. [LZS 1]	
- Voraussetzungen für Unfallversicherungsschutz	- erklären können, unter welchen Voraussetzungen der Unfallversicherungsschutz gewährleistet ist und wodurch es zu Einschränkungen kommen kann. [LZS 2]	
- Umfang des Versicherungsschutzes	- den Leistungsumfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige erklären können. [LZS 2]	
- Verhalten im Schadensfall	- erklären können, wie sie sich bei Schadenseintritt zu verhalten haben. [LZS 2]	



### 3. Literatur und Quellenangaben

Die nachstehend aufgeführten Literatur- und Quellenangaben dienen lediglich als Hinweise.

#### 3.1 Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Technische Regeln u.a. Vorschriften

- **Niedersächsisches Brandschutzgesetz: Kommentar**  
Dr. jur. H. Scholz und Dipl.-Ing. H.-J. Thomas  
Deutscher Gemeindeverlag
- **Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren<sup>1)</sup>**
- **Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr<sup>1)</sup>**
- **Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren<sup>1)</sup>**
- **Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren<sup>1)</sup>**
- **Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren<sup>1)</sup>**
- **Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Land Niedersachsen; Grundtätigkeiten – Löscheinsatz und Rettung**  
RdErl. d. MI v. 23.05.1996 – 35 –13221/1 -  
- VORIS 21090 01 00 40 026 -
- **Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Land Niedersachsen; Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung -**  
RdErl. d. MI v. 16.10.1997 – 13221/1.2 -  
- VORIS 21090 01 00 40 028 -
- **Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Land Niedersachsen; Tragbare Leitern**  
RdErl. d. MI v. 15.10.1997 – 13221/10 -  
- VORIS 21090 01 00 40 027 -
- **Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Land Niedersachsen  
Die Staffel im Löscheinsatz**
- **Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren im Land Niedersachsen  
Die Gruppe im Löscheinsatz**

---

<sup>1)</sup> in der jeweils aktuellen Fassung; Hinweis: diese Rechtsgrundlagen sind im kommentierten Nds. Brandschutzgesetz enthalten!



### **3.2 Unfallverhütungsvorschriften**

(Bezugsquelle: Zuständiger Unfallversicherungsträger)

- **Allgemeine Vorschriften (GUV-V A1)**
- **Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C53)**

### **3.3 Normen**

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

- **DIN EN 1846-1 Feuerwehrfahrzeuge, Nomenklatur und Bezeichnungen**
- **DIN EN 1028 Feuerwehrpumpen**
- **DIN 14502-1 Feuerwehrfahrzeuge Übersicht**

### **3.4 Fachliteratur**

- **Handbuch für den Feuerwehrmann**  
Hamilton, Richard Boorberg Verlag
- **Feuerwehr Grundlehrgang**  
Schott/Ritter, Wenzel Verlag, Marburg
- **Feuerwehr-Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehren**  
Dipl.-Ing. B. Schüler, Eigenverlag, Celle
- **Die laufende Ausbildung**  
Dipl.-Ing. B. Schüler, Eigenverlag, Celle
- **Der Feuerwehrmann auf der Schulbank**  
Jürgen Jamelle, Druckerei und Verlag, Bochum
- **Verbrennen und Löschen**  
Kaufhold, Kohlhammer Verlag

